Satzung der Gemeinde Sülfeld (2. Änderung und Ergänzung) über die Einbeziehung einer einzelnen Außenbereichsfläche (§ 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3) in die Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BauGB)

Für das Gebiet: Mühlenkamp Südlich der "Oldesloer Strasse", nördlich der Strasse "An der Bahn"

## Teil B – Text

- 1. Der im Teil A festgesetzte Geltungsbereich wird in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen.
- 2. Auf der Fläche sind nur eingeschossige Wohngebäude als Einzelhäuser oder Doppelhäuser zulässig. Pro Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte ist nur eine Wohnung zulässig. Ausnahmsweise ist im Einzelhaus eine zweite Wohnung zulässig, wenn sie nicht mehr als 75 % der Hauptwohnung einnimmt.

Satzung der Gemeinde Sülfeld (2. Änderung und Ergänzung) über die Einbeziehung einer einzelnen Außenbereichsfläche (§ 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3) in die Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BauGB) wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Sülfeld,	den	
	Bürgermeister	

Die Genehmigung der vorstehenden Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf
Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über
den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am

ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Gemeinde Sülfeld,	den	
	Amtsvorsteher	